



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.08.2025

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau und Ortsumfahrung Neu Darchau 306

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB. 307

Hansestadt Lüneburg Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Feststellungsbeschluss und das Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ 309

Hansestadt Lüneburg Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ 311

Samtgemeinde Amelinghausen Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen 312

Samtgemeinde Bardowick 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)..... 315

Samtgemeinde Ilmenau Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2025 & 2026 315

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

50Hertz Transmission GmbH Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz) 317

50Hertz Transmission GmbH Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Gemeinde Haldensleben (Vorhaben 5a BBPlG) 318

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau und Ortsumfahrung Neu Darchau

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau- und Unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 30.04.2024 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Der Plan und die dazugehörigen Unterlagen haben öffentlich ausgelegen, und es bestand Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung durch Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einzulegen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 38 NStrG, § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat hierfür den Erörterungstermin anberaumt auf:

**Donnerstag, den 25.09.2025,
9:00-13:00 Uhr für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
14:00-18:00 Uhr für Private und Vereinigungen**

**Freitag, den 26.09.2025,
ab 9:00 Uhr für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Sollte die Erörterung der Privaten und Vereinigungen nicht am 25.09.2025 abgeschlossen werden können, wird sie am Freitag, den 26.09.2025 im Anschluss an die ab 9.00 Uhr stattfindende Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fortgesetzt. Sollte die Erörterung der Privaten und Vereinigungen auch nicht am 26.09.2025 abgeschlossen werden können, so wird sie am Montag, den 29.09.2025, ab 9:00 Uhr fortgesetzt. Ob eine Fortsetzung erforderlich ist, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekanntgegeben.

Die Erörterung findet statt in der

**Ritterakademie
Am Graalwall 12
21335 Lüneburg**

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6. S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Bitte bringen Sie für den Einlass einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Der Einlass beginnt jeweils eine Stunde vor Erörterungsbeginn.
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Lüneburg, 18.08.2025

Landkreis Lüneburg
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Panebianco

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ einschl. Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter

[Landkreis Lüneburg - Geoportale](https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html) bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ in Kraft.

Lüneburg, 08.08.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez. Heike Gundermann
Stadtbaurätin



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Bebauungsplan Nr.103/II
"Bilmer Berg II"

Geltungsbereich

Lüneburg, August 2025
Bereich Stadtplanung

Plan zur Bekanntmachung



© 2023 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Feststellungsbeschluss und das Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.06.2025 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 07.08.2025 (Aktenzeichen.: ArL-LG.24-21101-Lün-45) unter folgender Auflage genehmigt worden:

Die Ergänzungsunterlage vom 30.07.2025 zum Umweltbericht der 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird den Planunterlagen hinzugefügt und hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung außerdem digital unter

[Landkreis Lüneburg - Geoportale](https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html) bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

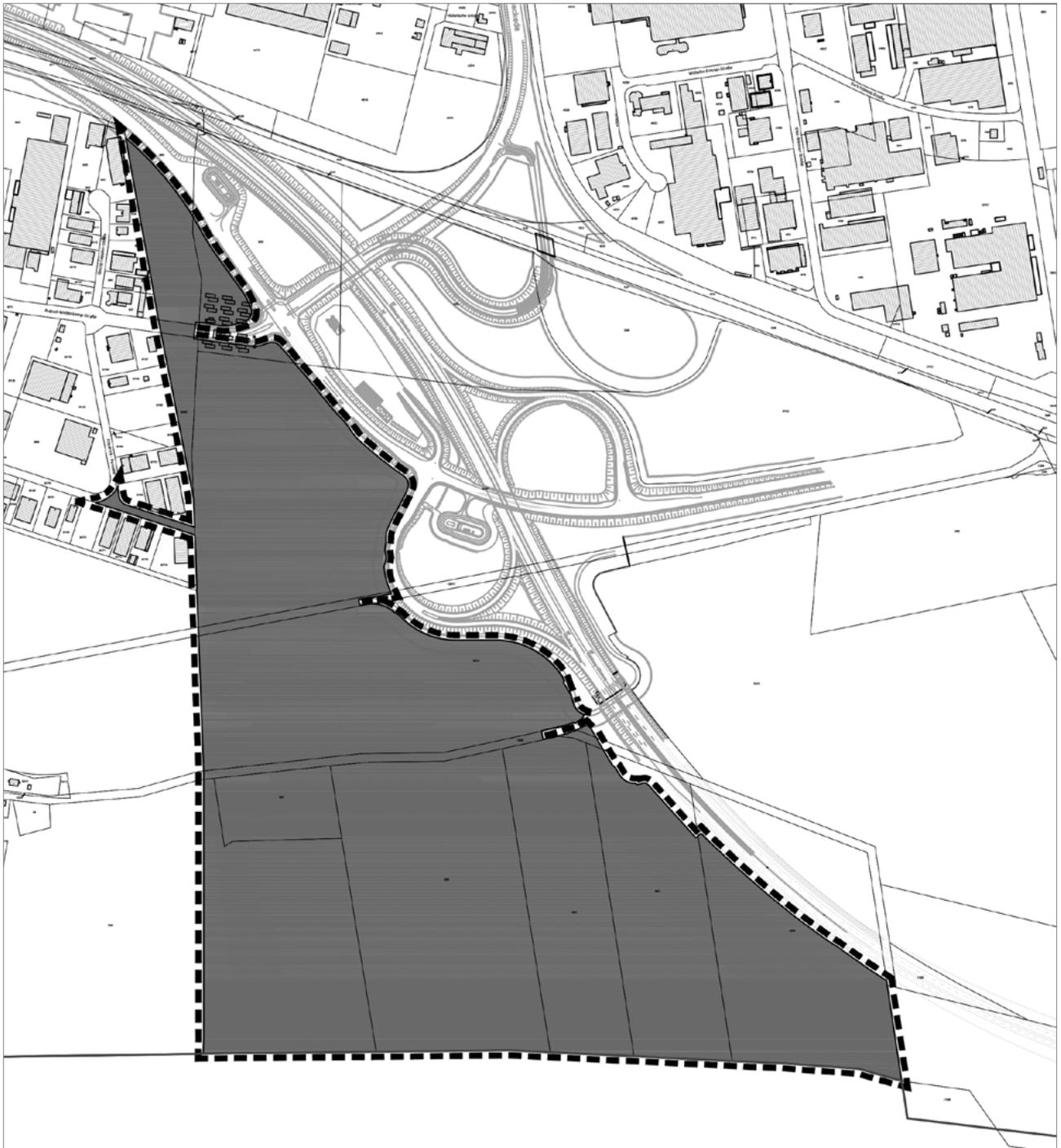
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 08.08.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez. Heike Gundermann
Stadtbaurätin



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan
45. Änderung
für den Teilbereich
"Bilmer Berg II"

Geltungsbereich

Lüneburg, August 2025
Bereich Stadtplanung

Plan zur Bekanntmachung



© 2023



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den dargestellten Geltungsbereich wird der (einfache) Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ aufgestellt. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dieser Beschlussvorlage dargestellt.
2. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Spielhallen und Wettbüros als Unterart der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang im Bereich Stadtplanung und im Internet durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Zeit vom **25.08.2025** bis einschließlich **24.09.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

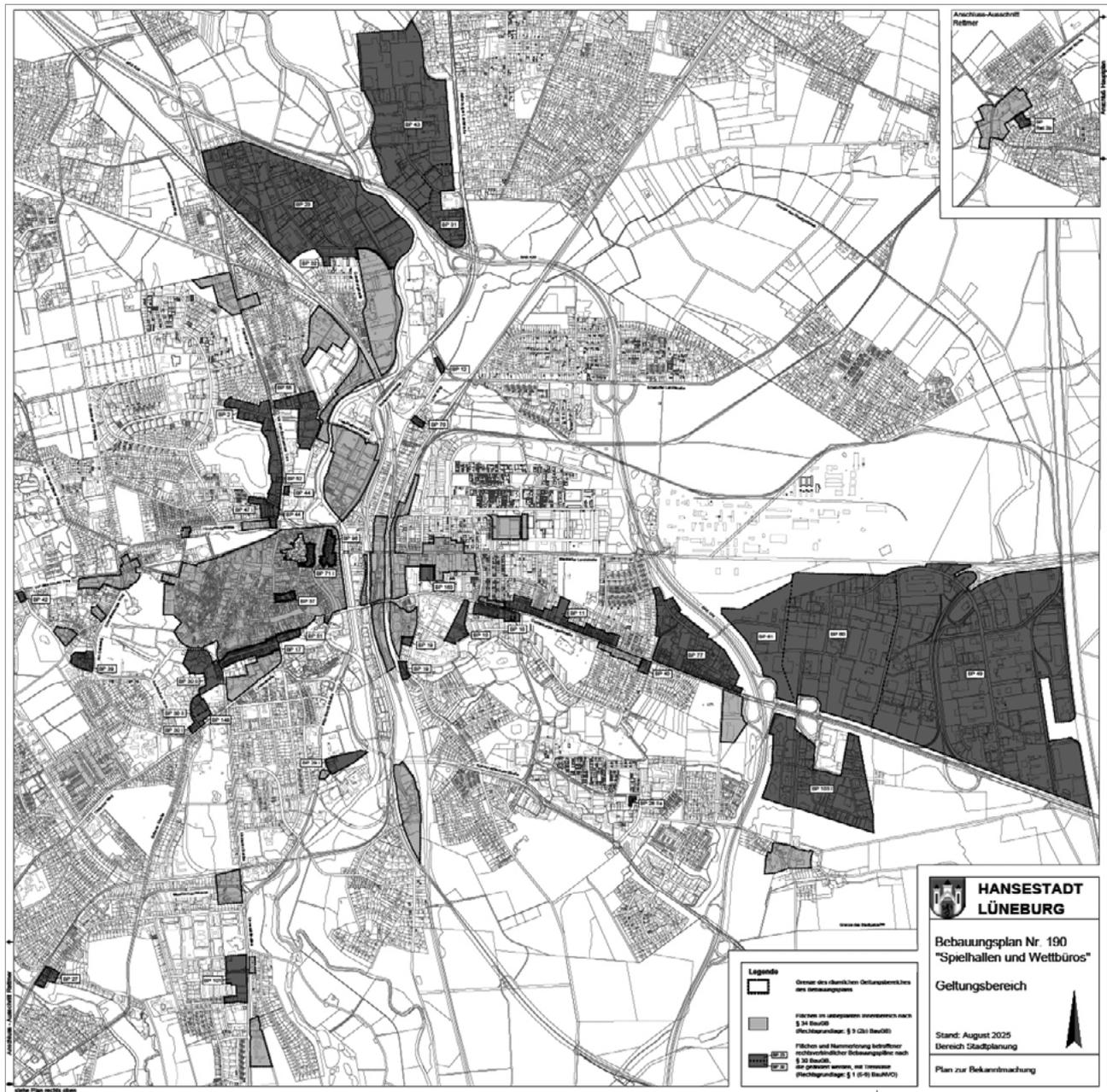
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie das Spielhallenkonzept der Hansestadt Lüneburg liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3420 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 07.08.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez. Gundermann
Stadtbaurätin



Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1 - Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf bilden die Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 - Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Amelinghausen. Sie hat ihren Sitz in Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen zeigt im Schild in Weiß und Magenta:
 1. Im mittleren Hauptstück eine nach vorne gerichtete Heidschnucke sowie vier Wellenbalken
 2. Im Schildhaupt fünf Eichenblätter hängend an einem gemeinsamen Zweig
 3. Im Schildfuß 21 Baumwurzeln
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen und die Umschrift Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 4 - Zuständigkeit der Samtgemeinde

Die **Samtgemeinde** erfüllt die in § 98 NComVG genannten Aufgaben.

- (1) Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kulturförderung aller Mitgliedsgemeinden sowie die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 - Der Samtgemeinderat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NkomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 6 - Samtgemeindeausschuss

Sind Samtgemeindebürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter verhindert, führt der/die an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz. Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG die Geschäftsbereichsleiter / innen der Samtgemeindeverwaltung mit beratender Stimme an.

§ 7 - Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin

- (1) Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG hat der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin:
 1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 20.000,00 €
 3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
 4. über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 5. über die Erteilung von Prozessvollmachten,
 6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- (3) Sobald die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 8 - Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin und Aufgaben

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin wird durch den/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Sie vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Im Übrigen wird der / die Samtgemeindebürgermeister/in in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in vertreten.
- (3) Die Geschäftsbereichsleiter/innen der Samtgemeindeverwaltung vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches, soweit es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche oder gerichtliche Vertretung i.S.d. Abs. 2 handelt.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in

Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 10 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 - Bürgerbefragung

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 12 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Jugendratssitzungen sowie Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 13 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 14 - Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 15 - Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokoll bleibt davon unberührt.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 04.07.2024

Samtgemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Der in § 1 Abs. 1 geannte Gebührentarif wird unter Punkt III. Gebühren für die Beisetzung wie folgt geändert:

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahre) | 540,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung (Personen bis zu 5 Jahren) | 300,00 € |
| 3. für eine Urnenbestattung | 160,00 € |

Artikel II

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.

Bardowick, 17. Juni 2025

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2025 & 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 21.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

	für das Haushaltsjahr 2025	für das Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.567.300 €	4.572.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.182.300 €	5.301.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.439.800 €	4.445.400 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.908.400 €	5.027.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €	282.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.768.000 €	1.695.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.745.000 €	1.410.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000 €	70.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.184.800 €	6.137.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.722.400 €	6.792.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.745.000 € und für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.410.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 & 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 739.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze 2025 (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 17.12.2024 und werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%	400%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	590%	590%
2. Gewerbesteuer	400%	400%

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Melbeck, den 21.07.2025

Gemeinde Melbeck
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 & 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24.07.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 19.08.25 bis 27.08.25 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 24.07.2025

Rowohlt
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden auch ab September 2025 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von Horststrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von faunistischer Offenlandstrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2025)
- Erfassung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen (bis November 2025)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fischotter(spuren) (bis November 2025)
- Biotoptypenkartierung (bis Dezember 2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.09.2025 und werden voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen.

Flurstückliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amt Neuhaus	Tripkau	22	10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 21, 24, 25, 26, 27/1, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9
Amt Neuhaus	Bohnenburg	11	23/1, 24/3, 24/4
Amt Neuhaus	Wehningen	11	6/11, 8
Amt Neuhaus	Wehningen	14	1, 4, 5, 6

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Gemeinde Haldensleben (Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

- Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:
- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 01.09.2025 und sollen voraussichtlich im März 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amt Neuhaus	Wehningen	14	3
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	1, 11, 13, 16, 18, 19, 24, 27, 4, 6, 7, 8